



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, März 2018

STUDIENREISE UND WERBUNGSKOSTEN[©]

Eine **Französischlehrerin** absolvierte eine Studienreise **nach Martinique** mit dem Besuch eines **Sprachkurses** zur Förderung der Sprachkompetenz und der Sprachpraxis und Auffrischung der Französischkenntnisse.

Das Finanzamt beurteilte die gesamten mit der Reise verbundenen Kosten als keine **Berufsbildungskosten**, da ein **Mischprogramm** vorgelegen sei und der berufliche Aspekt der Reisetilnahme von einer privaten Mitveranlassung überlagert gewesen sei. Dagegen richtete sich die Beschwerde der Französischlehrerin.

Das BFG entschied mit Erkenntnis vom 21.12.2017, RV 3100341/2011, dass nach dem vorgelegten Reiseprogramm eine **eindeutige Abgrenzung** der beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge **möglich** ist. Eine Trennung der Reise nach Zeitanteilen (Tagen) in einen durch die Einkünfteerzielung veranlassten Reiseabschnitt und in einen privaten Reiseabschnitt geht aus den Unterlagen klar hervor. Die Kosten für den **Sprachkurs** wurden daher in voller Höhe als Werbungskosten gem § 16 Abs 1 Z 10 EStG **anerkannt**. Die Kosten für die Unterbringung sowie die Kosten für die An- und Abreise wurden im Verhältnis 6/10 aufgeteilt (sechs beruflich veranlasste Tage von insgesamt 10 Aufenthaltstagen, bei zwei neutralen Tagen der Hin- und Rückreise). Die im Zuge der Beschwerde beantragten **Tagesgelder** wurden ebenso für die beruflich veranlassten Tage, daher mit 6 x € 32,70 **anerkannt**.